

ser Schematismus wird treffend dadurch gekennzeichnet, daß in solchen Urteilen die Länge der zur Entwicklung des Täters getroffenen Feststellungen ausschließlich von seinem Lebensalter abhängt. Gewiß kann bei einem älteren Menschen beachtlich sein, daß er ein arbeitsames Leben geführt und sich niemals gegen die Gesetze vergangen hat. Es ist aber in der Regel unnötig auszuführen, daß er außerehelich geboren ist, wer ihn erzogen hat und in welchen Betrieben er in seinem ganzen Leben beschäftigt war.

Überflüssig ist auch, die Mitgliedschaft des Täters zu allen gesellschaftlichen Organisationen, denen er angehört, anzuführen, wenn dies — wie das fast immer der Fall ist — in keiner Beziehung zur Tat steht. Ein solcher Zusammenhang besteht z. B. nicht zwischen der Mitgliedschaft im FDGB oder in der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft und einem Verkehrsdelikt, einer Körperverletzung oder einem Sexualdelikt. Ein Zusammenhang würde aber bestehen, wenn der Täter als Kassierer dieser oder anderer Organisationen deren Gelder unterschlagen hat oder wenn er in bezug auf diese Mitgliedschaft Urkunden gefälscht oder das Eigentum solcher Organisationen durch Sachbeschädigung beeinträchtigt hat. Er würde auch bestehen, wenn ein Täter als Funktionär oder als aktives Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes eine unterlassene Hilfeleistung oder eine Verkehrsunfallflucht begangen hätte. Die Feststellung, daß ein Täter in keiner Weise gesellschaftlich oder politisch organisiert ist, wird allerdings immer dann bedeutsam sein, wenn sich daraus Schlußfolgerungen für seine Einstellung zu den von ihm angegriffenen gesellschaftlichen Verhältnissen ergeben.

Richter, die in den Urteilen solche aus den Akten ersichtlichen Fakten — nach ihrer mündlichen Erörterung in der Hauptverhandlung — ohne Zusammenhang mit der Tat feststellen oder sie nur schematisch aneinanderreihen, trüben sich selbst den Blick für das in bezug auf ihre Entscheidung Wesentliche. Sie werden wegen ihrer formalen Arbeitsweise den Angeklagten auch kaum nach solchen Umständen befragen, die zwar nicht im Ermittlungsergebnis enthalten sind, die aber nahe liegen und in echten Beziehungen zur Tat stehen können. Aus Urteilen, die eine isolierte Betrachtung von Tat und Täter erkennen lassen, kann deshalb in der Regel auch auf eine entsprechend routinehaft durchgeführte Hauptverhandlung geschlossen werden.

#### *b) bei den Feststellungen zur Tat und bei der Beweismwürdigung*

Eine formale Arbeitsweise ist oft auch aus dem weiteren Inhalt des Urteils erkennbar. Das Tatgeschehen wird häufig isoliert von der Persönlichkeit des Täters dargestellt. Fakten werden lediglich aneinandergereiht, ohne sie in die gesellschaftliche Wirklichkeit hineinzustellen. Darüber hinaus werden sie unabhängig davon, ob sie beachtlich sind oder nicht, in allen Einzelheiten geschildert, so daß es für Zuhörer oder Leser schwer ist, die strafrechtlich relevanten Handlungen und deren Zusammenhänge zu erkennen. Das beeinträchtigt ihre Überzeugungskraft. Andererseits gibt es Urteile, die zwar Nebensächliches enthalten, wesentliche Einzelheiten aber, die z. B. als Indizien von Bedeutung sind oder die Intensität des Vorgehens des Täters kennzeichnen, nicht feststellen.

Zur Beweismwürdigung werden häufig unzureichende Ausführungen gemacht. Das ist der Überzeugungskraft des Urteils abträglich, weil hier nachgewiesen werden muß, daß sich der Sachverhalt so zutrug, wie ihn das Gericht festgestellt hat. Wird das nicht gründlich dargelegt, dann erscheint die Grundlage für die Verurteilung des Täters fragwürdig. Deshalb können die weiteren Ausführungen — mögen sie aus sich heraus noch so verständlich sein — nicht überzeugen.

Ist der Täter geständig und stimmen seine Angaben mit dem Ergebnis der Zeugenaussagen und der objektiven Beweismittel überein, dann genügt es, in wenigen Sätzen auf diese Übereinstimmung hinzuweisen, um die Richtigkeit des festgestellten Sachverhalts zu begründen. Bestehen jedoch zwischen den Aussagen des Angeklagten und denen von Zeugen oder nur zwischen Zeugenaussagen Widersprüche, dann muß das Gericht sich damit sorgfältig auseinandersetzen. Dasselbe gilt, wenn der Angeklagte Einwände gegen die Glaubwürdigkeit von Zeugen erhebt.

Besonders gründlich sind die erhobenen Beweise dann zu würdigen, wenn das Urteil sich allein oder überwiegend auf Indizien stützt. Nicht selten werden in solchen Fällen weder alle vorhandenen Indizien angeführt noch die aus ihnen sich ergebenden Schlußfolgerungen erschöpfend dargelegt.

Solche und andere Mängel in der Beweismwürdigung können den Eindruck erwecken, das Gericht sei oberflächlich verfahren und seiner Verantwortung nicht gerecht geworden. Das schadet der Autorität des Gerichts. Es muß daher mehr darauf geachtet werden, die eigene Überzeugung von der Richtigkeit der Feststellungen so vollständig und stichhaltig zu begründen, daß sie sowohl den Angeklagten als auch diejenigen Bürger, die das Urteil hören oder lesen, überzeugen. Das ist auch wichtig für das zweitinstanzliche Gericht, das bei der Überprüfung des in erster Instanz festgestellten Sachverhalts über das Protokoll der Hauptverhandlung erster Instanz und den weiteren Akteninhalt hinaus auch auf die Ausführungen des Urteils zur Beweismwürdigung angewiesen ist.

#### *c) bei der rechtlichen Beurteilung*

Mängel gibt es nach wie vor auch bei der rechtlichen Beurteilung der festgestellten Handlungen. Sie zeigen sich sowohl in unzureichenden Ausführungen, mit denen der Schuldspruch nicht überzeugend begründet wird, als auch darin, daß weitschweifig Feststellungen wiederholt werden, ohne sie im Zusammenhang mit den zu behandelnden Problemen zu verarbeiten. Die bloße Wiederholung bereits im Sachverhalt festgestellter Fakten macht sie aber nicht zum Argument; das Urteil wird lediglich unnötig lang und unübersichtlich. Auf sie kann grundsätzlich verwiesen werden.

Der Umfang der Ausführungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit hängt von den Problemen ab, die zu behandeln sind. Hier ist jeder Schematismus zu überwinden. Es muß klar und für jeden verständlich dargelegt werden, mit welcher Handlung der Angeklagte gegen welche Gesetze verstoßen und welche strafrechtlich geschützten Interessen des Arbeiter-und-Bauern-Staates oder seiner Bürger er damit verletzt hat. So wird das Urteil überzeugend und kann auch seine erzieherische Aufgabe gegenüber dem Angeklagten und der Öffentlichkeit erfüllen. Zu wenig wird von den Gerichten aber beachtet, daß es oft nicht notwendig ist, sich ausführlich mit allen den Schuldspruch irgendwie berührenden Fragen auseinanderzusetzen. Läßt der Sachverhalt bei einfachen Fällen die in Frage kommenden Tatbestandsmerkmale durch entsprechende Hervorhebung bereits eindeutig erkennen und gibt es keine Besonderheiten oder Probleme, dann kann u. U. die Bezeichnung des angewendeten Strafgesetzes genügen. Klarheit und Logik der Gedankenführung und Konzentration auf das Wesentliche sind auch für diesen Teil des Urteils entscheidend.

Grundlage für die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Entscheidung der dabei auftretenden Rechtsfragen sind die Gesetze unseres Staates und die richtige Verarbeitung der Lehren des Marxismus-Leninismus sowie deren Konkretisierung und Weiterentwicklung durch die Beschlüsse der Partei der